

lauf gehabt. Die bekannten Bedingungen, unter welchen gemischte Ehen eingegnet werden, waren in beiden Erzdiöcesen meistens erfüllt worden, bis in neuerer Zeit der Einfluß der Landesgesetzgebung sich mehr und mehr bemerklich machte. Der Erzbischof von Posen, welcher dem Gegenstande diese Aufmerksamkeit schenkte, wurde besonders beunruhigt, wenn für einzugehende gemischte Ehen wegen Ehehindernissen päpstliche Dispensationen nachgesucht, die Bedingungen aber, unter welchen sie erttheilt wurden, von den Staatsbehörden annullirt wurden; er konnte den Zweifel, ob solche Ehen gültig eingegangen seien, nicht bewältigen. In dieser bedenklichen Lage wendete er sich im Januar 1837 (also lange vor der Kölner Katastrophe) mit einer Vorstellung an das geistliche Ministerium; da sie ohne Erfolg blieb, reichte er am 26. October desselben Jahres eine Immediatvorstellung an den König ein. Der Bescheid, welchen er am 30. December erhielt, lautete dahin, daß in der längst geordneten Angelegenheit nichts mehr zu ordnen sei. Gleichzeitig traf die wegen der Abführung des Erzbischofs von Köln am 10. December zu Rom gehaltene Allocution in Posen ein, und diese mißbilligte entschieden die im Königreich Preußen in Sachen der gemischten Ehen herrschend gewordene Praxis. Da nun auf dem bisher betretenen Wege nichts mehr zu erreichen war, glaubte der Erzbischof die Sache lediglich als Gewissenssache ansehen und demgemäß handeln zu sollen. In einem an die Decane gerichteten Umlaufschreiben und in einem jedem Seelsorger einzuhändigenden, dem Inhalte nach den Gemeinden zu eröffnenden Hirtenbriefe verbot er, bei Strafe der sofort eintretenden Suspension, gemischte Ehen anders als unter den kirchlichen Bedingungen einzusegnen. Darauf zeigte er selbst dem König an, was er unternommen habe, und schloß mit den seine Lage und Seelenstimmung bezeichnenden Worten: „Zu den Füßen Eurer Königlichen Majestät lege ich dieses Bekenntniß in aller Ehrfurcht nieder und setze mit der Resignation eines Priesters, der über Erfüllung seiner heiligen Pflicht mit seinem Gewissen im Reinen ist, meinem weitem Schicksale entgegen. Verfügen Eure Königliche Majestät über mein Greisenhaupt! Meine Gewissensruhe und mein Seelenfriede sind gerettet.“ — Mild gestimmt, wie der König war, wollte er die Strenge der gesetzlichen Ahndung nicht sofort eintreten lassen; handelte es sich doch um eine Gewissenssache, und waren doch alle gesetzlichen Wege vor dem letzten Schritte betreten worden. Er ließ dem Erzbischof eröffnen, daß er seinen Schritt noch als eine irrtümliche Verkennung seines Standpunktes betrachten wolle, wenn er selbst ihn als solche anzuerkennen und demnachst unter Aufhebung seiner Verfügungen die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen bereit wäre. Allein so gern der Erzbischof zur frieblichen Lösung der Verwicklung die Hand geboten hätte, so war doch im gegebenen Falle eine Vereinbarung nicht möglich; war ja

doch der beiderseitige Standpunkt so verschieden, daß der Erzbischof, während er sich für die von ihm vertretene Sache auf die Gewissensfreiheit berief, einer sträflichen Verletzung derselben beschuldigt wurde. Als Anknüpfungspunkt für die Verhandlungen bot sich die Bestimmung des allgemeinen Landrechts Theil II, Titel 11, §§ 442. 443 dar, wonach dem katholischen Pfarrer gestattet ist, die Einsegnung einer Ehe zu verweigern, wenn der geistliche Obere die Dispensation dafür versagt. Das Landesgesetz also gebietet nicht die unbedingte Eheeinsegnung, der Erzbischof verbot sie und gab dem Verbot durch geistliche Strafen Nachdruck; war das letztere von seinem Standpunkte aus folgerichtig, so war es nicht minder consequent, wenn andererseits als Genugthuung für die Ueberschreitung des Gesetzes die ausdrückliche Zurücknahme seiner Verfügungen verlangt wurde. Dabei blieb man beiderseits stehen; eine Ausgleichung wurde nicht ermittelt; von beiden Seiten war man veröhnlich gestimmt; die Schwierigkeit lag in der Sache. Nachdem der Erzbischof selbst den König von der Erfolglosigkeit der Ausgleichungsversuche in Kenntniß gesetzt hatte, befohl eine Cabinetsordre vom 21. Juni 1838, die Criminaluntersuchung zu eröffnen, und der Minister Freiherr von Altenslein erklärte die Erlasse des Erzbischofs für unwirksam, die Befolgung derselben für strafbar, und sicherte den Geistlichen den Schutz der Regierung gegen die canonischen Ahndungen zu. Dieß hatte aber nur die Folge, daß die beiden Generalconsistorien und alle Decanate Protestationen einreichten und erklärten, sie hielten sich, ihren Unterthanenpflichten unbeschadet, für verpflichtet, und nach den Landesgesetzen auch für befugt, der Stimme ihres Oberhirten Gehör zu geben. Der Erzbischof stand nun nicht mehr allein, der ganze Clerus theilte sich an seiner Sache. — Auf die ihm von der Eröffnung des Rechtsverfahrens gemachte Anzeige erklärte Dunin, daß er, da es sich um eine kirchliche und Gewissenssache handle, die Competenz des Gerichtes nicht anerkennen könne, sich nicht zur Verantwortung stellen, noch auch eine Verhandlung unterzeichnen werde. Am 23. Februar 1839 erging der Urtheilspruch des Posener Oberlandesgerichts und wurde, königlicher Ordre gemäß, vor der Publication dem Monarchen vorgelegt. Auch jetzt noch sollte dem Verurtheilten Gelegenheit gegeben werden, eine Milderung seiner Lage sich zu bereiten. Er wurde nach Berlin geschieden; am 5. April traf er dort ein. Da er aber auch hier zum Aufgeben seines bis dahin befolgten Systems nicht zu bewegen war, wurde das Strafurtheil publicirt. Er wurde des Rechtes verlustig erklärt, sein Amt ferner zu üben und ein anderes zu erhalten, außerdem zu sechsmonatlicher Festungsstrafe und zur Ertragung der Prozeßkosten verurtheilt. Auf die Rechtswohlthat der Appellation an das königliche Kammergericht verzichtete er, um dadurch nicht die Competenz desselben anzuerkennen; aber an die Milde